

Informationen - Einbürgerungstest, Test „Leben in Deutschland“ (LiD)

Wozu benötige ich einen Einbürgerungstest oder einen Test „Leben in Deutschland“ (LiD)?

Um sich einbürgern zu lassen, also die deutsche Staats-Bürgerschaft zu bekommen, muss man bestimmte [Voraussetzungen](#) erfüllen.

Zum Beispiel muss man: Rechte und Pflichten und das Leben der Menschen in Deutschland kennen ([Staatsangehörigkeitsgesetz § 10 \(1\)](#)).

Diese Kenntnisse muss man nachweisen durch einen Einbürgerungstest oder einen Test „Leben in Deutschland“.

Es gibt Ausnahmen: Erkrankung, Behinderung, bestimmtes Alter, Vorliegen eines bestimmten deutschen Schulabschlusses etc. ([Staatsangehörigkeitsgesetz § 10 \(6\)](#)).

Wo finden die Tests statt und wie kann ich mich anmelden?

Einbürgerungstests gibt es in Mecklenburg-Vorpommern an den Volkshochschulen. [HIER](#) sind alle Termine gelistet.

Hier erfahren Sie, wie und bei wem Sie sich für den Test anmelden können.

Tests „Leben in Deutschland“ finden bei Anbietern von Integrationskursen statt (Volkshochschulen und andere Bildungsinstitutionen).

Termine und Informationen zur Anmeldung erhalten Sie dort.

Wie sind die Tests aufgebaut und wie kann ich bestehen?

Beide Tests dauern 60 Minuten.

Sie haben 33 Fragen: 30 Fragen zu Deutschland und 3 Fragen zu Mecklenburg-Vorpommern.

Zu jeder Frage gibt es vier Antworten. Nur eine Antwort ist richtig.

17 richtige Antworten genügen, um sich einbürgern zu lassen.

Einen Vorbereitungskurs muss man nicht besuchen.

Wie kann ich mich vorbereiten?

- Üben nach [Themen](#)
- [Liste aller Fragen](#)
- [Probe-Test](#)

Was ist der Unterschied zwischen dem Einbürgerungstest und dem Test „Leben in Deutschland“?

Wenn man einen Deutschttest für Zuwanderer (DTZ) mit dem Gesamtergebnis B1 und den Test „Leben in Deutschland“ mit 15 richtigen Antworten besteht, bekommt man ein Integrationskurs-Zertifikat. Mit dem Integrationskurs-Zertifikat kann man sich ein Jahr früher einbürgern lassen. Ein zusätzlicher Nachweis der Kenntnisse über Rechte und Pflichten und das Leben der Menschen in Deutschland entfällt, wenn dabei der Test "Leben in Deutschland" mit mindestens 17 Punkten bestanden wurde.

Deutsch-Kenntnisse B1

Um sich einbürgern zu lassen, muss man auch Deutsch-Kenntnisse nachweisen

([Staatsangehörigkeitsgesetz § 10 \(1\)](#)) zum Beispiel durch ein B1-Zertifikat. [HIER](#) sind alle Prüfungstermine gelistet.

Staatangehörigkeitsgesetz § 10

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

[...]

6. über **ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügt,

7. über **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der**

Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt und seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet, insbesondere er nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist. Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 sind.

[...]

(3) Weist ein Ausländer durch die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 übersteigen, von besonders guten schulischen, berufsqualifizierenden oder beruflichen Leistungen oder von bürgerschaftlichem Engagement, kann sie auf bis zu sechs Jahre verkürzt werden.

[...]

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen einer **Sprachprüfung der Stufe B 1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen **Einbürgerungstest** nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.

(6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.

[...]